



Entscheidung Nr. 1601 (V) vom 07.06.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28.06.1983

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Wilhelm Goldmann Verlag
Neumarkter Straße 22
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 25.04.1983 am 07.06.1983
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

Grunert, James
"Frauen - mein Leben"
Taschenbuch Nr. 6003
Wilhelm Goldmann Verlag, München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Roman "Frauen - mein Leben" von James Grunert erscheint als Taschenbuch Nr. 6003 in der Reihe Erotikon mit Illustrationen im Goldmann Verlag, München. Das Taschenbuch hat den Umfang von ca. 300 Seiten und kostet DM 6,80.

Der Antragsteller führt neben einer ausführlichen Inhaltsangabe zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

1. Der 6jährige James Grunert lebt mit seiner Familie im Berlin des beginnenden zwanzigsten Jahrhunderts. Zu ersten sexuellen Erfahrungen kommt er, als eine Freundin seiner Mutter Gefallen an ihm findet und ihn zu sich einlädt. Während dieses Besuchs befriedigt James die Baronin und sie weiht das "Naturtalent" in weitere Sexualpraktiken ein. Das Verhältnis findet jedoch ein jähes Ende, als die Vorliebe der Ba-

ronin bekannt wird und sie Berlin verlassen muß. Inzwischen ist James 10 Jahre alt und seine neue Sexualpartnerin findet sich für ihn in Mathilde, der Krankenschwester seiner Mutter. Sie wird von ihm entjungfert und zu seiner ständigen Sexualpartnerin. Es folgen Lucy, ein Dienstmädchen und Claire, die belgische Gouvernante seiner Schwester, mit denen der nunmehr 13jährige Sexualkontakt hat. Claire nimmt ihm einen Frauencub mit, in dem sich ältere Damen von jungen Mädchen befriedigen lassen. Seine große Liebe, Gabriele, trifft James zufällig in einer Theatervorstellung und verlebt danach sexuell ausgefüllte Monate mit ihr in seiner Junggesellenwohnung. Das Verhältnis wird jedoch durch den Tod Gabriele's beendet. Vater Grunert hat inzwischen zum zweiten Mal geheiratet und auch die Stiefmutter kann sich den Reizen James nicht widersetzen und beginnt mit ihm ein sexuelles Verhältnis.

2. Die Memoiren von James Grunert beinhalten zum größten Teil die Schilderung des Sexualverkehrs zwischen erwachsenen Frauen mit dem Kind James. Bereits mit 6 Jahren fügt^{er} sich im Grunde in Normierungen ein, die das Sexualleben Erwachsener kennzeichnen können.

".... liebteste sie mit ihren feinen weichen Händen jenes Stück meiner Person, das ihr leider noch nicht dienen konnte. Sie streichelte, rieb es, bis es sich dehnte und streckte. 'Von Tag zu Tag wird er größer', sagte sie. 'Paß auf, bald bist du soweit'." (S.39)

Es folgt eine völlige Sexualisierung des gesamten Lebenszusammenhangs und der Entwicklung des jungen Ich-Erzählers. Diese setzt sich bruchlos bis in sein Erwachsensein fort, wobei von vornherein die Beliebigkeit der jeweiligen Frauenfigur deutlich wird, da schon das Kind James die ihm begegnenden Frauen nur unter dem Gesichtspunkt der sexuellen Verfügbarkeit wahrnimmt. Schon als Kind fest eingebunden in ein durch Leistung geprägtes Verhältnis zur Sexualität gelingt es ihm nie, die Rolle des kindlich-jugendlichen Liebhabers abzustreifen. Die Art der Darstellung der Szenen sexuellen Inhalts folgt einem konstanten Muster. Die sich zunächst verweigernden Frauen erliegen seiner sexuellen Gier und sind davon so fasziniert, daß sie das Verhältnis aufrecht erhalten, da James ihnen größere Befriedigung verschafft als ihre festen Partner.

Gerade diese leistungsbezogene Darstellung in Verbindung mit der Tatsache daß hier der Sexualverkehr mit einem Kind beschrieben wird, ist geeignet, jugendliche Leser negativ zu beeinflussen und vermittelt ihnen einen Umgang mit Sexualität, der in keinem Verhältnis zum Alter der agierenden Hauptperson steht. Folgende Zitate sollen den hier angeführten Sachverhalt illustrieren:

"Küsse mich - küsse mich ---"

Meine Lippen saugten sich an dem duftenden rosigen Fleisch fest". (S.28)

"Ich verbiß mich in ihre Zunge, ich riß ihr mit meinen Händen das Fleisch in Fetzen" (S.65).

"Sie hob die Beine so hoch wie möglich, damit ihr ja keiner der Stöße entging, mit denen mein Säbel ihre Scheide wetzte. Ob man's glaubt oder nicht: Wir haben die 16 Stellungen" (S.83).

"....., so daß sich ihr Paradies über meinem Mund öffnete. während sie in den ihren meinen Priap nahm, der selbstverständlich schon längst unter Waffen stand. Dann rückte und schob sie sich zurecht, bis meine Zunge sich am richtigen Platz befand. 'So --- jetzt --- kitzeln sie mich --- ah --- Sie machen es gut --- sehr gut" (S.137).

"Nicht einen Tropfen ließ ich daneben gehen und schluckte und schluckte, als ich meine Ladung abfeuerte. Als Entgelt überschwemmte sie meinen Mund mit einer wahren Sündflut. Zum ersten Male schmeckte ich diesen süß-lauen Lebenssaft" (S.138)..

"...komm --komm--"

"Kannst du schon wieder! Du bist ja ein Herkules!" (S.139)

"Ich spritzte in sie hinein, was ich in mir hatte. Und sie, die süße kleine Knaille, um mir ihre raffinierte Kunst in vollstem Glanze zu zeigen, preßte ihr höllisches Löchlein so eng zusammen ..." (S.170).

3. Aus den oben angeführten Gründen wird beantragt, dieses Buch in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Frauen - mein Leben" von James Grunert war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Medium ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Der Roman ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Die Eignung einer Schrift zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch das Medium beeinträchtigt oder vereitelt werden.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), denn diese ist unantastbar, "dies ist der oberste Grundwert in unserer Gesellschaft und in unserem Erziehungssystem"

(So der frühere Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Dr. Jürgen Schmude, in seiner Rede vom 17.03.1980 an der Universität Göttingen auf dem 7. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft).

Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (Maunz-Dürig-Herzog Rdnr. 28 zu Art. 1 GG).

Dazu zählen Schriften, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen. Ferner gehören dazu Schriften, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschende Wert begreifen (OVG Münster - Urteil vom 26.11.1975 - XII A 837/74; OVG Münster - Urteil vom 26.4.1972 - XII A 541/71; OVG Münster - Urteil vom 17.5.1972 - XII A 467/71; OVG Münster - Urteil vom 2.5.1977 - XII A 1191/76; OVG Münster - Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1943/79 - S. 11 d. Urteilsausfertigung).

Zur Jugendgefährdung sind weiterhin Medien geeignet, die das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozial-ethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit beeinträchtigen oder vereiteln (Art. 2 GG iVm § 1 JWG).

Dieses Recht umfaßt u.a. den auf Erziehung zur Einordnung der Sexualität in den Gesamtbereich der menschlichen Beziehungen. Dieser soziosexuelle Reifungsprozeß Jugendlicher muß vor allem dazu dienen, Liebe und Sexualität zu verbinden (Tobias Brocher: Was bleibt von der Sexwelle? ZDF Sendung vom 16.1.1972, zitiert nach Jugendmedienschutz 1974, S. 48, Heft 4 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1974), die Integration des Sexualtriebes in die Ganzheit der individuellen Persönlichkeit (Rudolf Affermann: Sexualität im Leben junger Menschen, Herder-Bücherei, Nr. 661, Freiburg 1978 S. 100 ff) und die Integration der Sexualität in die Dauerbeziehung zweier Menschen zu fördern (Hans Joachim Türk: Moderne und traditionelle Sexualethik und -pädagogik. In: Franz Beffart: Geschlechterziehung interdisziplinär, Patmos Verlag Düsseldorf 1975 S. 32 unter 2.6.8 mit weiteren Nachweisen).

"Zentrales Thema der Jugendlichen ist weniger die Sexualität als solche, sondern eher, wie man durch sie hindurch des Partners inne werden könne, wie man erfahre, ob zwischenmenschliche Beziehungen verlässlich seien. Letztlich ist es die elementare Frage, wer zu einem hält, wem man etwas bedeutet, wer an einen "glaubt" und wem man Liebe auch als Opfer darbringen dürfe" (Hans-Jochen Gamm in Gamm/Koch, Bilanz der Sexualpädagogik, Campus-Verlag, Frankfurt 1977 S. 15/16 - Rudolf Affermann a.a.O. S. 89).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Roman zu indizieren.

In dem Taschenbuch erscheint das gesamte Leben, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, als auf Sexualgenuß zentriert.

Das Taschenbuch beschränkt sich auf die Aneinanderreihung der Schilderung sexueller Vorgänge. Rahmenhandlung und geistiger Gehalt sind äußerst dürftig. Dabei ist in den einzelnen Geschichten keine organische Entwicklung und keine innere Logik des Handlungsablaufs zu erkennen. Vielmehr sind die einzelnen Vorgänge durchweg ohne eine Beziehung aneinandergereiht. Im einzelnen wird dabei kaum etwas ausgelassen, was Gegenstand pornographischer Darstellungen im Sinne von § 184 StGB sein kann und ist.

Geschlechtsverkehr, überwiegend mit Kindern, lesbische Szenen, Fellatio und Cunnilingus werden detailliert dargestellt. Ausführliche Beschreibungen der Geschlechtsmerkmale und sexueller Reaktionen, insbesondere der Körper der weiblichen und männlichen Hauptakteure des Romans, nehmen breiten Raum ein. Dabei lassen nicht nur die Intensität der jeweiligen Beschreibung, sondern auch deren Wiederholung den betont pornographischen Inhalt und die pornographische Tendenz erkennen. Pornographische Medien unterliegen aber seit 1973 gemäß § 6 Nr. 2 GJS, der durch das 4. Strafrechtsreformgesetz (4. StrRG) vom 23.11.1973 eingefügt worden ist, den Vertriebs-, Werbe- und Abgabeschränkungen des GJS auch ohne Indizierung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

